

Untere freie Ämter.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—20.
 - a. Landvögte.
 - b. Landschreiber.
2. Amtsrechnung. 21—51.
3. Beamte überhaupt. 52—54.
4. Landvogt. 55—58.
5. Landschreiber. 59—81.
 - a. Domicil.
 - b. Landschreiber Zimmer.
 - c. Evangelischer Gottesdienst beim Landschreiber.
 - d. Earen.
 - e. Beeidigung des Landschreibers Holzhalb.
6. Unterbeamte. 82, 83.
7. Schuldigung. 84—94.
 - a. In der ganzen Landschaft.
 - b. Im Kelleramt.
8. Marchensachen. 95—109.
 - a. Im Allgemeinen.
 - b. Marchstein bei Tägerig.
 - c. Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Neßlenbach.
 - d. Marchen des Kelleramts.
 - e. Marchstein zwischen den untern freien Ämtern und Mellingen.
9. Abzug, Fall und Ehrschaf. 110—114.
 - a. Allgemeines.
 - b. Anstand mit der Herrschaft Hiltikon wegen des Abzugs.
10. Polizeiliches. 115—126.
 - a. Armenunterstützung.
 - b. Reglement für den Getreideverkauf.
 - c. Sanitätswesen.
 - d. Findelkinder.
 - e. Scharfrichter.
 - f. Gefangenschaften.
 - g. Währschaft für Pferde und Hornvieh.
11. Judicatur- und Competenzconflicte. 127—140.
 - a. Mit den Gerichtsherrn.
 - b. Mit dem Kloster Muri wegen Bezug des Weinobergeldes zu Boswyl und Bülisacker.
 - c. Mit der Herrschaft Hemburn und Anglikon wegen des Rechtes der Präcoognition.
 - d. Mit Mellingen wegen Errichtung eines Fideicommisses.
 - e. Mit der Herrschaft Hiltikon wegen Beivohnung bei den Vergantungen und wegen des Vereinigungsrechtes.
12. Justizsachen. 141—155.
 - a. Verkauf in todte Hand.
 - b. Gantfertigungen.
 - c. Hochgericht.
 - d. Paternitätsachen.
 - e. Antheil des Landvogtes an den Bußen.
13. Zehnten und Grundzinse. 156—162.
 - a. Neugrüt des Klosters Muri zu Lunthofen und im Amte Boswyl.
 - b. Des Stiftes Münster Zehnten zu Hagglingen.
 - c. Des Klosters Einsiedeln Zehnten zu Sarmenstorf.
 - d. Des Stiftes Schänis Neugrüt zu Niederwyl, Neßlenbach, im Zwing Tägerig und bei Gnadenthal.
 - e. Allgemeines.
14. Obrigkeitliche Lehen. 163—170.
 - a. Allgemeines.
 - b. Gevenmüllers Hof.
 - c. Theilung der obrigkeitlichen Lehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.
 - d. Zischen zu Wohlen, Anglikon und Biltmergen, ein obrigkeitliches Lehen.
 - e. Vereinigung der Mannlehen.

15. Ohngeld. 171, 172.
 16. Geleit. 173, 174.
 17. Fremde Kriegsdienste. 175—177.
 18. Kirchenfachen. 178—182.
 a. Convertiten.
 b. Kirchenrechnungen.
 19. Klöster. 183—186.
 a. Capucinerkloster zu Bremgarten.
 b. Benedictinerkloster zu Hermetschwyl.
 c. Bernhardinerinnenkloster Gnadenthal.
 20. Locales. 187—202.
 A. Bremgarten.

- a. Schultheissen.
 b. Jagdbarkeit.
 c. Scharfrichter und Großweibel.
 d. Hulbigung.
 B. Boswyl.
 C. Herrschaft Hüfikon.
 D. Mellingen.
 a. Schultheissen.
 b. Hulbigung.
 c. Markt.
 21. Perjonelles. 203, 204.

1. Beerdigung von Beamten.

a. Landvögte.

- | | |
|----------------------------|---|
| Art. 1. 1713. Bern. | Siegmond Emanuel Steiger, des großen Raths. Absch. 27, § 3. |
| " 2. 1715. Glarus. | Balthasar Freuler, Alt-Seckelmeister und des Raths. Absch. 65, § 15. |
| " 3. 1717. Zürich. | Johann Jakob Holzhalb, des kleinen Raths. Absch. 108, § 16. |
| " 4. 1719. Bern. | Franz Ludwig Müller, des großen Raths. Absch. 138, § 23. |
| " 5. 1721. Zürich. | Johann Füssli, Hauptmann. Absch. 178, § 4. |
| " 6. 1723. Bern. | Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 210, § 13. |
| " 7. 1725. Zürich. | Johann Füssli, des großen Raths. Absch. 234, § 15. |
| " 8. 1727. Bern. | Ludwig Müller, des Raths. Absch. 266, § 22. |
| " 9. 1729. Glarus. | Johann Heinrich Martin, Landesstatthalter. Absch. 299, § 14. |
| " 10. 1731. Zürich. | Heinrich Hirzel, des großen Raths. Absch. 327, § 26. |
| " 11. 1733. Bern. | Johann Rudolf Wyttenbach, des großen Raths. Absch. 357, § 19. |
| " 12. 1735. Zürich. | Hans Heinrich Landolt, Zunftmeister. Absch. 395, § 12. |
| " 13. 1737. Bern. | Victor Emanuel Wurstenberger, des großen Raths (st. im Februar 1739).
Absch. 426, § 4. |
| " 14. 1739. Zürich. | David Zoller, des großen Raths. Absch. 457, § 14. |
| " 15. 1741. Bern. | Johann Rudolf Fellenberg, des großen Raths. Absch. 483, § 15. |
| " 16. 1743. Glarus. | Paravicin Blumer, des Raths. Absch. 508, § 18. |

b. Landschreiber.

- | | |
|----------------------------|---|
| " 17. 1713. Glarus. | Cosmus Tinner. Absch. 27, § 3. |
| " 18. 1730. Glarus. | Derselbe wird von Zürich noch auf Lebzeiten belassen. Absch. 315, § 17. |
| " 19. 1733. Zürich. | Johann Heinrich Holzhalb. Absch. 357, § 20. |
| " 20. 1734. Zürich. | Hans Jakob Schwerzenbach. Absch. 386, § 3. |

2. Amtsrechnung.

Art.		Einnahme.			Ausgabe.			Abfch.	
		Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
21.	1713. ¹⁾	—	—	—	—	—	—	Abfch.	27, § 1.
"	22. 1714. ²⁾	1757	—	10	1989	7½	—	"	50, § 12.
"	23. 1715. ²⁾	1705	3	—	1356	—	—	"	65, § 12.
"	24. 1716. ²⁾	3781	16	—	2096	19	—	"	83, § 8.
"	25. 1717. ²⁾	3461	13	—	2820	—	—	"	108, § 18.
"	26. 1718. ²⁾	1618	16	—	2104	7	6	"	125, § 15.
"	27. 1719.	2209	9	—	2134	4	3	"	138, § 22.
"	28. 1720.	1200	19	—	2168	10	—	"	159, § 21.
"	29. 1721.	1816	5	4	3563	12	—	"	178, § 25.
"	30. 1722.	2103	10	—	1911	11	—	"	193, § 1.
"	31. 1723.	2373	5	—	2129	11	—	"	210, § 13.
"	32. 1724.	1319	9	—	2159	18	—	"	224, § 13.
"	33. 1725.	2235	17	—	3035	18	—	"	234, § 15.
"	34. 1726.	2335	10	—	2242	14	—	"	249, § 16.
"	35. 1727.	2002	6	—	1947	7	—	"	266, § 22.
"	36. 1728.	1624	8	—	2141	13	—	"	284, § 16.
"	37. 1729.	2232	1	—	2475	8	—	"	299, § 13.
"	38. 1730.	1901	—	—	2117	18	—	"	315, § 12.
"	39. 1731.	3048	3	—	2570	19	—	"	327, § 20.
"	40. 1732.	2275	5	—	2304	1	—	"	343, § 15.
"	41. 1733.	2729	11	—	2076	6	—	"	357, § 18.
"	42. 1734.	1790	11	—	2319	19	—	"	377, § 16.
"	43. 1735.	2114	1	—	2924	3	—	"	395, § 13.
"	44. 1736.	2803	17	—	3698	18	—	"	410, § 10.
"	45. 1737.	2716	9	—	2377	6	6	"	426, § 4.
"	46. 1738.	2172	10	—	2693	15	6	"	442, § 18.
"	47. 1739.	2254	—	—	2611	13	6	"	457, § 15.
"	48. 1740. ³⁾	—	—	—	—	—	—	"	474, § 15.
"	49. 1741.	3124	11	—	2708	19	—	"	483, § 14.
"	50. 1742. ³⁾	—	—	—	—	—	—	"	499, § 9.
"	51. 1743. ³⁾	—	—	—	—	—	—	"	508, § 17.

1) Anm. Der Bestand der Rechnung ist nicht angegeben.

2) Anm. Der Bestand der Rechnung ist den in Arara liegenden Manualien entzogen.

3) Anm. Es ist blos der Rückschlag in der Rechnung angemerkt; 1740 betrug er: Pfd. 665. 1. 1; 1742 Pfd. 353. 19.

1743 Pfd. 145. 12.

3. Beamte überhaupt.

Art. 52. **1713.** Bei Abnahme der Rechnung werden die Einkünfte eines jeweiligen Landvogts, Land-
schreibers und der Beamten in den untern freien Ämtern bestimmt. Absch. 27, § 2. || 53. **1713.** Es wird
verordnet, daß der Landvogt und der Landschreiber nur den halben Theil des gewöhnlichen in der Grafschaft
Baden üblichen Huldigungsgeldes zu erlegen haben, was als Regulativ für die Zukunft anzusehen sei. Absch.
27, § 3. || 54. **1717.** Es wird für nöthig erachtet, ein Reglement zu Einschränkung der Beamten in
ihren Ausgaben aufzustellen. Dieses soll jedesmal bei Ablegung der Rechnung vorliegen, damit man sehen
könne, ob die Ausgaben mit demselben übereinstimmen. Absch. 108, § 18.

4. Landvogt.

[Zürich und Bern: Art. 56.]

Art. 55. **1716.** Der Landvogt Freuler wird zu vorsichtigerer und sorgfältigerer Regierung ermahnt.
Absch. 83, § 8. || 56. **1732.** Zürich wünscht die künftiges Jahr Bern zukommende Bedienung der Landvogtei
gegen die darauffolgenden Zürich gebührenden zwei Jahre zu vertauschen, so daß der zürcherische neu erwählte
Landvogt Landolt zu gleicher Zeit mit dem von Bern zu bestellenden Amtsmann diese Vogteien zu bedienen
hätte. Bern nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 343, § 29. || 57. **1742.** Der Anzug des Land-
vogtes, daß die „Fastnachtsabrichtungen“ abgestellt werden möchten, so daß der Landvogt denselben nicht
mehr persönlich beizuwohnen habe, sondern der Einzug durch den Landschreiber besorgt werde, und daß anstatt
der bisherigen Malzeiten, den Beamten etwas weniger an Geld geordnet werden möge, wird den Ständen im
Abschiede hinterbracht. Absch. 499, § 10. || 58. **1743.** Zürich und Glarus wollen es wegen dieser Fastnachts-
abrichtungen beim Alten bewenden lassen. Bern genehmigt den Vorschlag. Unter solchen Umständen wird dem
Landvogt befohlen, einstweilen die gewohnten drei Abrichtungen noch beizubehalten und bis künftiges Jahr sich
zu erkundigen, ob eine Abänderung darin den Unterthanen lieb wäre oder nicht, und darüber zu berichten.
Absch. 508, § 19.

5. Landschreiber.

[Zürich und Bern: Art. 66, 75, 76. Evangelische Orte: Art. 78, 79.]

a. Domicil.

Art. 59. **1719.** Auf des Landschreibers Anfrage, ob er einen andern Ort der Landvogtei, als Brem-
garten, zu seinem Wohnplatz machen dürfe, wird beschlossen, darüber den Obrigkeiten zu referieren, ob es nicht
zweckmäßig sei, ein Haus für den Landschreiber zu kaufen, in welchem auch der Landvogt logieren könnte, wenn
er ins Land komme. Absch. 138, § 24. || 60. **1729.** Der Landvogt wird beauftragt, in Bremgarten ein
Haus zu beschichtigen, das für den Landschreiber und die Canzlei zu kaufen wäre, und darüber zu berichten.
Absch. 299, § 19. || 61. **1730.** Der Landvogt kauft auf Ratification der Stände hin ein Haus mit dem
darin befindlichen Hausrath in Bremgarten für die Landschreiberei um 900 Gld. und 4 Dublonen, das Trinf-
geld den Ständen überlassend. Zürich nimmt diesen Kauf ad referendum. Absch. 315, § 15. || 62. **1731.**
Zürich findet, daß dieses Haus nicht passend sei; Bern will noch einen Grundriß und einen Plan zur Ein-

theilung der Zimmer erwarten und die Sache bis auf nächste Jahrrechnung verschoben wissen. Absch. 320, § 7. || 63. **1731.** Bern abstrahiert von diesem Hauskauf und will eine bessere Gelegenheit abwarten. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Absch. 327, § 25. || [64] 65. **1736.** Bremgarten schlägt den Kauf des Hauses zum Strauß in Bremgarten für die Landschreiberei vor; dieser Vorschlag wird den hohen Obrigkeiten empfohlen. Absch. 410, § 14. || 66. **1737.** Bremgarten sucht um Erhöhung des Hauszinses für die verbesserte Wohnung des Landschreibers nach und verlangt 60 Gld., so lange die Landschreiberei von einem Verbürgerten von Zürich oder Bern bedient werde. Zürich erhält von Bern die Zustimmung zu dieser Erhöhung des Hauszinses und eröffnet die Bedenken von Glarus dagegen. Absch. 420, § 3. || 67. **1737.** Glarus stimmt zu der 1736 beantragten Erhöhung des Hauszinses nicht. Seine Gesandtschaft wird ersucht dahin zu wirken, daß die Zustimmung erfolge. Absch. 426, § 8. || 68. **1738.** Die glarnerische Gesandtschaft eröffnet, daß ihres Standes Antheil an dem Hauszins des Canzleihauses nicht mehr in Rechnung zu bringen sei, da es bei seinerkehr dem Landschreiber diesen Hauszins ohne der regierenden Orte Beschwerde abzuführen auftragen werde. Zürichs und Berns Gesandtschaft aber recommendieren dieses Geschäft der glarnerischen bestens. Allerseits wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 442, § 19. || 69. **1739.** Glarus wiederholt seinen Anzug und verlangt, daß ihm der Betrag des zweijährigen Hauszinses von Zürich und Bern vergütet werde. Zürich und Bern lassen sich dazu herbei; daß es aber auch für die Zukunft geschehen soll, überlassen sie der Ratification der Obrigkeiten. Absch. 457, § 15. || 70. **1740.** Zürich trägt darauf an, Glarus möchte, wie Zürich und Bern, dem Landschreiber den Canzleihauszins zu bezahlen übernehmen. Glarus bleibt bei seinen frühern Erklärungen. Absch. 474, § 8.

b. Landschreiber Tinner.

Art. 71. **1723.** Landschreiber Tinner bittet um Verlängerung seines sechszehnjährigen Amtes für sich und im Falle seines Absterbens für seine Kinder. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 210, § 17. || 72. **1724.** Zürich nimmt dieses Begehren dormalen noch in den Abschied; Bern willigt in dasselbe ein. Absch. 224, § 16. || 73. **1725.** Glarus wiederholt das Ansuchen Tanners und wünscht, daß die Zahl der Jahre für die Verlängerung bestimmt werde, und daß, wenn Tinner unterdessen sterbe, seinen Kindern die Survivance überlassen werde. Zürich, zu willfahren nicht ungeneigt, will die Entscheidung einseweilen noch ausgestellt wissen. Bern wie 1724. Absch. 234, § 21. || 74. **1726.** Glarus wiederholt Tanners Ansuchen. Zürich will Verlängerung auf Lebenszeit gewähren; Bern gestattet, wie seine Ortsstimme lautete, eine Verlängerung von etlichen Jahren und auch, wenn Tinner die fixierte Zeit nicht ausdienen sollte, den Genuß der Stelle bis zur Expiration der gestatteten Frist den Kindern desselben. Absch. 249, § 17. || 75. **1728.** In Beziehung auf die Besetzung der Landschreiberei beruft sich Zürich auf den Abschied vom 26. Februar und 10. März 1713 und nimmt die Besetzung derselben in Folge dieser Bestimmung für sich in Anspruch. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 284, § 25. || 76. **1729.** Zürich, nach den Abschieden von 1713 befugt, die Landschreiberei zu besetzen, da Tanners Frist abgelaufen, will denselben auf dessen Ansuchen noch belassen, jedoch so, daß nach dessen Absterben Zürich den neuen Landschreiber auf sechs Jahre bestelle. Bern läßt es bei dieser Erklärung bewenden. Absch. 299, § 25. || 77. **1730.** Zürich erklärt, daß es auf das Fürwort von Glarus hin, dem Cosmus Tinner die Landschreiberei auf Lebenszeit noch lassen wolle; jedoch soll nach dessen Absterben dieselbe auf sechs Jahre von Zürich besetzt werden. Dem

Ansuchen von Bern und Glarus, daß nach des Vaters Tod der junge Tinner möchte gewählt werden, ist die zürcherische Gesandtschaft zu entsprechen nicht instruiert. Absch. 315, § 17.

c. Evangelischer Gottesdienst beim Landschreiber.

Art. 78. **1727.** Auf das Ansuchen des evangelischen Gesandten von Glarus wird dem Landschreiber Tinner zu Bremgarten gestattet, auf seine Kosten einen Geistlichen von Zürich kommen zu lassen, um ihm und den Seinigen Gottesdienst zu halten und die Sacramente auszutheilen. Absch. 264, § 18. || 79. **1728.** Glarus wünscht, daß die dem Landschreiber Tinner voriges Jahr gegebene Erlaubniß, sich den Gottesdienst in Bremgarten administrieren zu lassen, ohne die damals daran geknüpft Bedingung, daß das durch einen Candidaten von Zürich geschehen müsse, möchte ertheilt werden. Zürich nimmt den Anzug in den Abschied. Absch. 283, § 21.

d. Tazen.

Art. 80. **1730.** Landschreiber Tinner berichtet den Gesandten auf deren Anfrage, daß er bei den Schreibern sich theils nach der Ordnung von 1683 richte, theils nach dem von der Kanzlei der obern freien Aemter ihm mitgetheilten Verzeichnisse. Für Aufschlagen des Protocolls und Anfertigung von Extracten fordere er nach alter Uebung 1 guten Gld., für das Aufschlagen des Protocolls allein 1 Münz-Gld. Tinner wird erinnert, bei der alten Uebung zu verbleiben und jedermann freundlich zu begegnen. Absch. 315, § 16.

e. Beeidigung des Landschreibers Holzhalb.

Art. 81. **1733.** Bern und Glarus wünschen Verschiebung der Beeidigung des Landschreibers Holzhalb wegen der in dieser Sache mit Glarus waltenden Differenzen. Zürich dringt auf Vornahme der Beeidigung. Die evangelische glarnerische Gesandtschaft will sie mit Vorbehalt der Rechte ihrer gn. Herren und Obern vornehmen lassen, wenn man ihr eine freundeidgenössische Erklärung in Beziehung auf die Ansprüche von evangelisch Glarus auf die Landammannstelle im Thurgau und die Landschreiberei im Rheinthal gebe. Die Beeidigung wird vorgenommen. Absch. 357, § 20.

6. Unterbeamte.

Art. 82. **1734.** Ein neu erwählter Käufer soll nicht vor der Session, sondern vom Landvogt beeidigt werden. Absch. 377, § 17. || 83. **1734.** Ob zu einem Untervogt auch ein Wirth, Müller u. A. können gewählt werden, darüber wird der Landvogt beauftragt die Abschiede nachzuschlagen. Absch. 377, § 18.

7. Sulbigung.

a. In der ganzen Landschaft.

Art. 84. **1713.** Der Eid der Unterthanen wird dahin abgeändert, daß dieselben fürderhin schwören sollen, „in keine Kriege zu reiten, laufen, fahren, noch zu gehen ohne der hohen Obrigkeiten Vorwissen, im Uebrigen es bei dem legterrichteten Landfrieden und desselben wahrem Inhalt sein gänzlich Verbleiben haben soll.“ Absch. 27, § 4. || 85. **1715.** Die untern und die obern freien Aemter sollen in Zukunft jedes besonders vom Landvogt in Sulbigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

b. Im Kelleramt.

Art. 86. **1713.** Bern verlangt, daß das Kelleramt, welches Zürich während des Krieges nach Einnahme von Bremgarten sich habe huldigen lassen, jezt noch einmal, und zwar beiden Ständen, Zürich und Bern huldigen solle. Zürich entgegnet, daß nach dem Narauer-Frieden alle im Streit hangenden unerörterten Geschäfte todt und abgethan sein sollen, daß es in den Besitz der Landesherrlichkeit im Kelleramt durch Kaiser Sigismund gekommen, und daß ihm dieser Besitz durch den Marchenbrief von 1471 und eine urkundliche Erklärung von 1528 sicher gestellt sei, was alles schon früher ausführlich dargethan worden sei. Bern wünscht darüber gründlich informiert zu werden und ersucht um Mittheilung der Urkunden. Zürich willigt in dieses Verlangen ein, obschon es sonst nicht Brauch sei, daß ein Stand dem andern Rechenschaft geben solle. Absch. 14, § 13. || 87. **1715.** Berns Gesandtschaft fragt an, ob und auf was für eine Weise die im Kelleramt die Huldigung geleistet hätten. Zürichs Gesandtschaft, nicht instruiert, beruft sich auf vorige Abschiede; Glarus referiert. Absch. 65, § 18. || 88. **1717.** Bern und Glarus wünschen zu wissen, auf wessen Befehl und auf was für eine Weise die Huldigung im Kelleramte vorgenommen worden sei. Zürichs Gesandtschaft ist ohne Instruction und bezieht sich auf ihre 1713 gegebene Erklärung. Absch. 108, § 16. || 89. **1718.** Bern wiederholt obige Frage. Die nicht instruierte Gesandtschaft Zürichs wird ersucht, künftiges Jahr darauf Antwort zu geben. Absch. 125, § 12. || 90. **1719.** Auf ebendasselbe nochmals von Bern und Glarus gestellte Verlangen weist Zürich auf die weitläufigen Facta und Deductionen hin, welche es 1706 und 1707 zur Begründung seiner ihm im Kelleramt zustehenden Rechte eingeschickt habe. Absch. 138, § 16. || 91. **1720.** Bern erklärt, daß es durch die von Zürich eingebrachten Schriften zur Begründung der Oberherrlichkeit desselben im Kelleramte nicht genugsam ädificiert sei, und verlangt die Huldigung gemeinsam mit den andern regierenden Orten einzunehmen. Zürich beruft sich darauf, daß, als vor dem Narauer-Frieden die katholischen Orte dieses Verlangen stellten, Bern und Glarus Zürichs Deductionen genügend und das Verlangen jener unbegründet befunden hätten. Glarus referiert und behält sich hierin seine Rechte vor. Absch. 159, § 19. || 92. **1721.** Bern stellt wiederum das Begehren, daß das Kelleramt allen drei Ständen huldigen solle. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, wie voriges Jahr, und ist bereit, die Marchen des Kelleramts zu zeigen. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, werden von Bern ersucht, sich dafür auf künftige Jahrrechnung instruieren zu lassen. Absch. 178, § 9. || 93. **1722.** Berns Gesandte wiederholen ihren Antrag und erklären sich bereit, die Marchen visitieren zu helfen. Zürich weist auf die früher in die Orte gesandte Information hin, und nachdem dieselbe von Bern für ungenügend erklärt worden, unterstützt es sie mit neuen Gründen. Glarus will dem Augenschein auch beiwohnen. Absch. 193, § 10. || 94. **1723.** Bern stellt den Antrag, daß der Landvogt im Kelleramte zu Handen der drei die Grafschaft Baden regierenden Orte die Huldigung einnehmen solle. Zürichs Gesandtschaft beruft sich auf ihre Erklärungen in frühern Abschieden; Glarus, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 210, § 10. — [S. auch Marchensachen. Art. 102—107.]

8. Marchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 95, 106.]

a. Im Allgemeinen.

Art. 95. **1716.** Nachdem nach den Bestimmungen des Narauer-Friedens die Marchsteine gesetzt worden, wird von Zürich und Bern nicht mehr für nöthig erachtet, eine genauere Beschreibung der Marchen und eine

Befestigung derselben durch diese beiden und die dabei interessirten katholischen Stände zu veranstalten. Absch. 78, § 2.

b. Marchstein bei Tägerig.

Art. 96. **1718.** Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzusehen, ob ein bei Tägerig unweit Mellingen verrückter und von Mellingen wieder gesetzter Marchstein an den rechten Ort gestellt sei. Absch. 125, § 17. || 97. **1720.** Der Landvogt erhält Befehl, den umgefallenen und in falscher Situation wieder aufgestellten Marchstein zu Tägerig im Beisein des Zwingherrn von Tägerig gehörig zu setzen. Absch. 159, § 22.

c. Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Neßlenbach.

Art. 98. **1722.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, den schadhast gewordenen oder eingesunkenen Marchstein gegen die Grafschaft Lenzburg, gegen Mellingen und die Herrschaft Neßlenbach mit den angrenzenden Obrigkeiten und Gerichtsherrn unter Ratificationsvorbehalt wieder herzustellen. Absch. 193, § 4. || 99. **1723.** Derselbe Auftrag wird dem neuen Landvogt gegeben. Absch. 210, § 16. || 100. **1724.** Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 224, § 14. || 101. **1725.** Die noch übrigen Marchen gegen Braumegg sollen nach Verständigung mit dem Landvogt zu Lenzburg vollends gesetzt werden nach Inhalt des vorjährigen Abschieds Absch. 234, § 19.

d. Marchen des Kelleramts.

Art. 102. **1724.** Auf den Anzug Berns wird für gut befunden, die Marchen des Kelleramts zu unreiten, dieses Gutfinden den Obrigkeiten zu referieren und ihnen zu überlassen, einen Tag dazu zu bestimmen. Absch. 224, § 19. || 103. **1725.** Auf Zürichs Einladung werden den 13. und 14. August die Marchen des Kelleramts in Augenschein genommen und beschrieben. Der Befund wird ad referendum genommen. Absch. 234, § 23. || 104. **1726.** Auf das Verlangen Zürichs, eine definitive Antwort von Bern in Betreff der Marchen zu erhalten, entgegnet die bernerische Gesandtschaft, die Sache sei von ihren gn. Herren und Obern an eine Commission gewiesen, so daß sie noch keine positive Antwort zu geben im Stande sei. Die glarnerische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Zürich wünscht das Geschäft bald möglichst beendigt. Absch. 249, § 21. || 105. **1726.** Zürich wiederholt sein Verlangen; Bern kann noch keine Antwort geben; Glarus findet Zürichs Begehren nicht unbegründet; übrigens ist dessen Gesandtschaft instruiert, Zürich und Bern anzuhören. Absch. 256, § 15. || 106. **1727.** Zürich sollicitiert nochmals eine Antwort wegen des kellerämtlichen Marchengeschäfts. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 259, § 4. || 107. **1727.** Zürich wiederholt sein Verlangen; die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruction, verspricht aber baldige Antwort. Die glarnerische Gesandtschaft hat den Auftrag, Berns Gedanken zuerst anzuhören, findet aber Zürichs Verlangen nicht unbegründet. Absch. 266, § 8.

e. Marchstein zwischen den untern freien Ämtern und Mellingen.

Art. 108. **1728.** Dem Landvogt wird überlassen, die umgestürzten Marchsteine, namentlich die zu Mellingen und in dessen Bann, wenn selbige unbestritten sind, mit der Interessirten Beithum wieder

aufzurichten. Absch. 284, § 18. || 109. **1737.** Die beiden Landvögte der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter werden beauftragt, die verfallenen Marchen zwischen den untern freien Aemtern und der Stadt Mellingen zugleich mit dieser Stadt zu berichtigen. Absch. 426, § 5.

9. Abzug, Fall, Ehrschatz.

[Zürich und Bern: Art. 110.]

a. Allgemeines.

Art. 110. **1715.** Auf die Anfrage des Landvogts, ob die verschiedenen Besitzer eines getheilten Hofes jeder besonders Fall und Ehrschatz geben soll und zugleich alle solidarisch dafür haften sollen, wird geantwortet, daß es deßhalb, so wie wegen der bevorstehenden Vereinigung, bei dem auf jüngstem Syndicat zu Zurzach Verordneten bleibe. Absch. 57, § 8. || 111. **1724.** Dem Landvogt wird auf seine Anfrage, ob er von Heirathsgütern den Abzug nehmen solle, aufgetragen, kraft der Abschiede von 1653 und 1681 solchen zu beziehen. Absch. 224, § 15. || 112. **1725.** Dieser Beschluß wird wiederholt. Absch. 234, § 17. || 113. **1725.** Da die Klöster hie und da auch von Gütern, welche ihnen nicht fällig sind, Ehrschatz beziehen und dann später ein Recht darauf begründen, so wird der Landvogt beauftragt, eine genaue Untersuchung darüber zu veranstalten. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt es ad ratificandum. Absch. 234, § 16.

b. Anstand mit der Herrschaft Hilsikon wegen des Abzugs.

Art. 114. **1730.** Der Herrschaft Hilsikon ist nach genommener Einsicht in deren Gerechtsamen kein anderer Abzug gestattet, als so weit deren Schupposmarchen reichen. Außerhalb derselben gehört das Abzugsrecht den regierenden Orten. Absch. 315, § 19.

10. Polizeiliches.

a. Armenunterstützung.

Art. 115. **1712.** Bern stellt den Antrag an Zürich, beide Stände möchten während des bevorstehenden Winters die Unterthanen „der freien Aemter“ mit Darreichung von Frucht unterstützen. Zürichs Gesandtschaft weist auf die große Anzahl seiner eigenen Armen hin und nimmt den Vorschlag ad referendum. Absch. 4, § 4.

b. Reglement für den Getreideverkauf.

Art. 116. **1713.** Bern wünscht in den freien Aemtern ein Fruchtreglement, damit die Leute sorgfältiger im Verkaufe der Früchte seien und im Frühjahr nicht Mangel leiden, und will ein solches zu machen einstweilen dem Landvogt überlassen. Die beiden andern Gesandtschaften bestreiten des Landvogts Competenz dazu und referieren. Absch. 38, § 14. || 117. **1734.** Abgeordnete von Boswyl und Bünzen bitten, man möchte das voriges Jahr ergangene Mandat, durch welches ihnen verboten sei, Frucht auszuführen, und geboten werde,

dieselbe bloß auf die obrigkeitlichen Märkte zu führen, in Folge der reichen Ernte dahin mildern, daß sie dieselbe zu Hause in ihren Speichern verkaufen dürfen. Dem Landvogt wird überlassen, so lange die Bewilligung dazu zu geben, als es den Obrigkeiten gefalle. Absch. 377, § 7. || 118. **1738.** Der Geleitsmann zu Bremgarten bittet, daß man das Verbot von 1733, Früchte in den Häusern und Speichern zu verkaufen, erneuern möchte. Es wird aber für gut befunden, es bei der Verordnung von 1734 bewenden zu lassen. Absch. 442, § 22.

c. Sanitätswesen.

Art. 119. **1715.** Bei der in Baiern und im Salzburgischen sich zeigenden Seuche wird dem Kanzlei-Verwalter Meyenberg und dem Landschreiber aufgetragen, einen Plan zu machen, wie und wo die Pässe mit Aufsehern zu besetzen, und wie die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn „in die Anlag zu ziehen seien“, und darüber den regierenden Orten zu berichten. Absch. 65, § 4.

d. Findelkinder.

Art. 120. **1716.** Jakob Meyer von Billmergen beschwert sich, daß ihm für die Erhaltung eines Findelkinds niemand Entschädigung geben wolle. Es wird beschloffen, den Obrigkeiten zur Disposition zu hinterbringen, ob die Unterhaltung der Findelkinder den regierenden Orten „zuwachsen“ solle, oder ob nicht auch die Gemeinden an deren Unterhaltung etwas beizusteuern hätten. Absch. 83, § 9.

e. Scharfrichter.

Art. 121. **1724.** Dem Scharfrichter zu Bremgarten, welcher in den untern freien Aemtern auch zu fungieren hat, wird ein Lohn fixirt und ein Bestallungsbrief zugestellt, welcher dem des Scharfrichters von Baden gleichlautet. Absch. 224, § 18. || 122. **1725.** Dem Landvogt wird überlassen, das dem Scharfrichter voriges Jahr geordnete Jahrgeld auf die Hälfte zu moderieren. Bei der Bestallung soll es sein Bewenden haben. Absch. 234, § 20. || 123. **1727.** Auf die Klage der untern freien Aemter, daß der Scharfrichter gegen die Ortsstimmen von 1673 und den Vergleich von 1675 zu dem Lohne noch die Häute von allem abgehenden Vieh verlange, wird erkannt, daß es bei seinem Bestallungsbrief von 1724 bleibe; in zweifelhaften Fällen hat der Landvogt ihn zur Moderation den Bauern gegenüber anzuhalten. Absch. 266, § 21. || 124. **1740.** Joseph Christian Großholzer von Bremgarten, zum Scharfrichter denominiert, erhält das Patent. Absch. 474, § 12.

f. Gefangenschaft.

Art. 125. **1732.** Daß Bremgarten jährlich drei Klafter Holz zu 9 Pfd. für die Gefangenen rechnet, dabei soll es sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56.

g. Währschaft für Pferde und Hornvieh.

Art. 126. **1739.** Den Gemeinden der untern freien Aemter wird gestattet, statt sich an denjenigen Artikel der Landesordnung zu halten, welcher die Hauptmängel und Nachwährschaft des Pferd- und Hornviehs bestimmt, den Angehörigen von Bern und Lucern gegenüber in das Gegenrecht zu treten, da sie bis dahin diesen gegenüber im Nachtheil gewesen. Absch. 457, § 26.

11. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

[Zürich und Bern: Art. 127.]

a. Mit den Gerichtsherrn.

Art. 127. **1715.** Der Landvogt zeigt den Gesandten von Zürich und Bern an, daß verschiedene geistliche und weltliche Gerichtsherrn in die Rechte der regierenden Orte sich Eingriffe erlauben. Es wird gut befinden, das Memorial, welches diese Anzeige enthält, Glarus mitzutheilen. Absch. 57, § 8. || 128. **1715.** Landschreiber Tinner wiederholt dieselbe Klage. In Folge dessen wird er beauftragt, mit dem Landvogte in den Documenten über die Rechte (Schreib- und Siegelrecht, Waisenrechnungen, Bot und Verbot) nachzuschlagen, sich mit den betreffenden Gerichtsherrn zu vergleichen und darüber zu berichten. Absch. 65, § 14. || 129. **1716.** Der Landvogt wird beauftragt, obige noch nicht vorgenommene Nachforschung und den Vergleich mit den Gerichtsherrn ins Werk zu setzen. Absch. 83, § 10. || 130. **1718.** Auf den Bericht des Landvogts, was für eine Bewandniß es mit den Schreib- und Siegeltaren der niederen Gerichtsherrn von Muri, Hermetschwyl, Neßlenbach u. s. w. habe, wird beschloffen, daß die niedern Gerichtsherrn bei ihren althergebrachten Rechten ungestört verbleiben sollen; der Landschreiber aber habe darauf zu achten, daß sie dieselben nicht überschreiten. Absch. 125, § 16. || 131. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, sich Copieen von den Documenten der gerichtsherrlichen Rechte zu verschaffen und aus denselben einen Codex zusammentragen zu lassen. Absch. 234, § 16. || 132. **1725.** Der Art. 53 der Landsatzung, nach welchem keinem niedern Gerichtsherrn das Schreiben und Siegeln der in eigener Sache errichteten Schuldbriefe aberkannt wurde, wird erneuert; alle bisher von den Gerichtsherrn nicht so errichteten Briefe sollen entweder vom Landvogt confirmiert oder erneuert werden, widrigenfalls sie für ungültig zu halten sind. Die beiden Punkte nimmt die glarnerische Gesandtschaft ad ratificandum. Absch. 234, § 16.

b. Mit dem Kloster Muri wegen Bezug des Weinohmgeldes zu Boswyl und Bülisacker.

Art. 133. **1725.** Da der Prälat von Muri zu Boswyl das Weinohmgeld einzieht, das ein Regal der hohen Obrigkeiten ist, so wird dem Landvogt befohlen, die darauf sich beziehenden Documente, welche in der Gemeindelade zu Boswyl liegen, beizubringen. Absch. 234, § 16. || 134. **1725.** Dem Landvogt wird aufgetragen, das vom Gotteshaus bisher bezogene Weinohmgeld zu Boswyl und Bülisacker zu Händen der Obrigkeiten zu beziehen. Absch. 234, § 16.

c. Mit der Herrschaft Hembrunn und Anglikon wegen des Rechtes der Präcognition.

Art. 135. **1731.** Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, ob das Recht der Präcognition in „Ueberarmung“ und anderer dergleichen Verbrechen in der Herrschaft Hembrunn und Anglikon, welche ein zurlaubisches Fideicommiss sei, dem Verwalter derselben oder den regierenden Orten zuständig sei. Absch. 327, § 24. || 136. **1732.** Auf den Bericht des Landvogts wird verordnet, daß es diesfalls bei der alten Observanz bleiben soll, daß nämlich die Landvögte die von hochobrigkeitlichen Beamten geleiteten oder sonst geklagten offenbaren Fehler der Art ohne jemandes vorherige Präcognition strafen sollen. Absch. 343, § 16.

d. Mit Mellingen wegen Errichtung eines Fideicommisses.

Art. 137. **1737.** Franz Joseph Segesser, des Raths und Stadtvener von Lucern, sucht um Ratification des Fideicommisses für die Segesserische Familie an, welches dieselbe aus dem Freihof Iberg an den Mauern von Mellingen errichten will, welchen sie von dem deutschen Orden der Comenthurei Beuggen mit allen Rechten und den Grund-, Pfening- und Pfefferzinsen auf einigen Häusern zu Mellingen wiederum erkaufte hatte. Mellingen aber glaubt, daß Segesser in erster Instanz bei Mellingen einkommen und nachher die Ratification beim Syndicat suchen müsse. Es findet es ferner beschwerlich, daß jene Pfeffer- und anderen Zinsen auch in dem Fideicommiss begriffen sein sollen, und wünscht eine Entschädigung für Verlust an Abzug, Fertigung u. s. w., welchen es durch Errichtung des Fideicommisses erleide. Beider Parteien Ansuchen wird in den Abschied genommen; jedoch sollen Mellingens Rechte, insofern das Fideicommiss ratificiert werden sollte, nicht geschmälert und seiner Zeit das Fideicommissinstrument nur nach dem Inhalt des zu Mellingen zu errichtenden Fertigungsbriefes geschrieben werden. Absch. 426, § 11. || 138. **1738.** Obigem Fideicommiss wird die Ratification ertheilt. Absch. 442, § 24.

e. Mit der Herrschaft Hilsikon wegen Beivohnung bei den Vergantungen und wegen des Vereinigungsrechts.

Art. 139. **1738.** Die Herrschaft Hilsikon begehrt Beivohnung bei der Vergantung derjenigen Personen, welche auf den hochobrigkeitlichen Marchen sesshaft wohnen und Schupposgüter hinter Sarmenstorf und der Gerichtsherrschaft Hilsikon besitzen. Dieß wird als eine Neuerung angesehen; die Herrschaft möge dieses Recht durch authentische Documente beweisen. Absch. 442, § 20. || 140. **1738.** Eine durch die Herrschaft Hilsikon vorgenommene Vereinigung einiger Schupposgüter wird nicht anerkannt, da die Vereinigung den hohen Obrigkeiten zugehöre und durch deren Canzleien beschrieben werden müssen. Absch. 442, § 21.

12. Justizsachen.

a. Verkauf in todte Hand.

Art. 141. **1719.** Die Aebtissin zu Schänis, Zehntfrau zu Niederwyl, hatte gewissen Bauern daselbst den dortigen kleinen Zehnten abgekauft. Der Landvogt will den dafür ausgefertigten Kaufbrief nicht ausliefern, weil solche Käufe in todte Hand den Abschieden zuwider laufen. Da der Verwalter der Aebtissin nicht die gehörigen Documente beibringt, mit welchen er die Berechtigung derselben zu diesem Kaufe darthun kann, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 138, § 25. || 142. **1720.** Die vom Verwalter angebotenen Schriften sind noch nicht eingegeben worden; der Kauf dieses kleinen Zehntens wird daher noch nicht für gültig erklärt; der Kaufbrief darf ohne die Ratification der Obrigkeiten nicht herausgegeben werden. Absch. 159, § 23. || 143. **1721.** Zürich und Glarus bestätigen den Kauf; Bern, ohne Instruction, referiert. Absch. 178, § 5. || 144. **1722.** Bern ratificiert den Kauf auch. Absch. 193, § 6. || 145. **1722.** Dr. Konrad Hottinger wünscht Güter, welche ihm bei einer Gütergant zu Wohlten zugefallen, in todte Hand verkaufen zu dürfen. Das Ansuchen, den Abschieden zuwiderlaufend, wird ad referendum genommen. Absch. 193, § 3. || 146. **1728.** Auf die Anfrage des Landvogts, wie er sich zu verhalten habe, wenn bei Ganten Güter in todte Hand kommen, wird geantwortet, er möge einen Fall der Art erwarten und, wenn ein solcher eintreffe, an die regierenden Orte berichten. Absch. 284, § 20. || 147. **1729.** Die Mühle zu Wohlten war bei einer Gant dem

Kloster Muri zugefallen. Es wird verordnet, daß sie von dem Kloster sobald als möglich verkauft werden soll, mit der Bestimmung, daß der Landvogt, wenn sie innerhalb Jahresfrist nicht verkauft sei, eine billige Schätzung machen und die Mühle auf einer Gant dem Meistbietenden überlassen solle. Absch. 299, § 15. || 148. **1730.** Die noch nicht verkaufte Mühle zu Wohlten soll bis nächste Lichtmess verkauft werden; findet bis dahin der Verkauf nicht statt, so wird verordnet, daß sie dem Meistbietenden gegeben werden solle. Absch. 315, § 13. || 149. **1730.** Der Landvogt zeigt an, daß er einen Tausch, wodurch ein Stück Land in todte Hand des Klosters Hermetschwyl kommen würde, verhindert habe. Absch. 315, § 14. || 150. **1731.** Die Mühle von Wohlten wurde an Jakob Keller von Sarmenstorf verkauft, wodurch dieses Geschäft erledigt ist. Absch. 327, § 22.

b. Gantfertigungen.

Art. 151. **1725.** Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß der jeweilige Landvogt allen, wenigstens auf 1000 Gld. sich belaufenden Gantfertigungen beiwohnen soll, doch mit so wenig Beschwerde und Kosten für die Creditoren und Unterthanen, als möglich; ferner soll er auch zugleich die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten erörtern, jedoch ohne die Gerichte als erste Instanz in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu kränken. Absch. 234, § 16.

c. Hochgericht.

Art. 152. **1728.** Das Hochgericht in den untern freien Ämtern zu gebrauchen soll dem Landvogt der obern freien Ämter fortan nicht gestattet sein, wenn nicht der Landvogt oder der Landschreiber der untern freien Ämter darum begrüßt wird. Absch. 284, § 17.

d. Paternitätsfachen.

Art. 153. **1733.** Der Stadt Bremgarten, welche das uneheliche Kind von Katharina Hübscher von Dottikon, dessen Vater der ehemalige Pfarrer Moser von Langnau war, mit der Mutter aus der Stadt gewiesen hatte, werden Mutter und Kind wieder zugeschiedt; der Mutter wird intimiert, das Kind seinem Vater zuzuschicken. Absch. 357, § 21.

e. Antheil des Landvogts an den Bußen.

Art. 154. **1735.** Es wird verabredet, daß in Zukunft der Landvogt, wie es im Thurgau gebräuchlich sei, von allen Bußen 20 Procent zu beziehen und zu verrechnen haben soll, wobei es ihm unbenommen sei, von den schweren Fehlern, und wenn die Buße über 50 Pfd. sich belaufe „vor Ehr und Gewehr“ das Gezwohnte zu beziehen, „damithin, was von beiden vorerzählten Titeln fällt, er, der Landvogt, mit dem Landschreiber auf bisherigem Fuß theilen soll.“ Absch. 395, § 15. || 155. **1736.** Diese Verabredung wird ratificiert. Absch. 410, § 13.

13. Zehnten und Grundzinse.

[Katholische Drie: Art. 161.]

a. Neugrüt des Klosters Muri zu Lunthofen und im Amte Boswyl.

Art. 156. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung werden vorgewiesen der Fundationsbrief Wernhers, Bischofs von Straßburg, Grafen von Habsburg von 1029, die kaiserlichen und königlichen Bestätigungen, die eidgenössische

von 1431, der Spruchbrief von Zürich von 1491, welcher Muri als Kirchherrn die Neugrüt zu Lunthofen zuerkennt, der Vertragsbrief von 1563, weisend, daß Muri im Zwing und Amt Boswyl von jeder Zuchart Reuti ein Viertel Haber erlegt werden soll, bis dieselbe wieder zu Waldung gemacht werde, und die Urkunde von 1637 von den damals zum Reformationsgeschäft der freien Ämter Deputierten ausgestellt, weisend, daß aus des Gotteshauses eigenen Hölzern und Fromwäldern denselben der Nützius oder Zehnten zugehöre. Nachdem nachgewiesen worden, daß in des Klosters eigenen und in andern Waldungen, auch in Hoch- und Fromwäldern 200 Zucharten Neugrüt sich befinden, will man es beim Vergangenen in Gnaden bewenden lassen; künftig aber sollen in Beziehung auf seine außer seinem Zwing gelegenen „Hoch- und Neugrüt“ die Beschlüsse [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 45] befolgt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

b. Des Stiftes Münster Zehnten zu Hagglingen.

Art. 157. **1727.** Aus Anlaß der Zehntenbereinigung legt das Stift Münster den Donationsbrief von 1035 von Graf Ulrich von Lenzburg und die königlichen und kaiserlichen Confirmationsbriefe von 1045 und 1173 vor. Daraus wird erkannt, daß der Zehnten und der Hof zu Hagglingen sammt aller Zugehörde dem Stifte Münster vergabt und zuständig sei. Die Ausreutung der 38 Zucharten Hoch- und Fromwald, welche bei Mannsdenken geschehen ist, will man in Gnaden nachsehen; in Zukunft jedoch sollen die Beschlüsse, [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 45] beobachtet werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

c. Des Klosters Einsiedeln Zehnten zu Sarmenstorf.

Art. 158. **1727.** In dem Zehntdistrict Sarmenstorf, wo durch eine Bulle von Clemens V. vom Jahr 1310 der Zehnten (nebst dem zu Meilen) dem Tische des Abtes von Einsiedeln incorporiert worden, finden sich bei 60 Zucharten an Neugrüt von Hoch- und Fromwäldern, von welchen 30 bei Mannsdenken ausgereutet worden. Von 19 Zucharten hat der Landvogt das sonst vom Pfarrer bezogene Heugeld, 10 Gld., bezogen. Diese 10 Gld. sollen demselben zurückgegeben, das Vergangene nachgesehen, hingegen künftig die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 45] befolgt werden, die Ratification vorbehalten. Absch. 266, § 23.

d. Des Stiftes Schänis Neugrüt zu Niederwyl, Neßlenbach, im Zwing Tägerig und bei Gnadenthal.

Art. 159. **1727.** Bei der Zehntenbereinigung ergibt sich, daß unter den dem Stifte Schänis gehörigen Zehnten zu Niederwyl 8 Zucharten Neugrüt, zu Neßlenbach 8 Zucharten, im Zwing Tägerig $10\frac{1}{2}$ Zucharten sich befinden, welche aber nicht Waldung gewesen zu sein scheinen. Man läßt es dabei bewenden, da Schänis ein althergebrachtes Zehntrecht daselbst hat. In Zukunft aber soll die Ordnung [S. Abschnitt Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 45] befolgt werden. Absch. 266, § 23. || 160. **1737.** Das Stift Schänis beschwert sich, daß von ungefähr $10\frac{1}{2}$ Zucharten bei Gnadenthal liegenden Landes der Zehnten vom Landvogte unter dem Titel bezogen worden sei, daß dieses Stück angeblich aus Hoch- und Fromwäldern gemacht worden sei. Der Landvogt wird beauftragt, diesen Neugrützehnten Schänis verabsolgen zu lassen, aber nachzuforschen, ob dieses Stück Land wirklich von Hoch- und Fromwäldern herrühre, in welchem Falle es bei dem Abschiede von 1727 sein Verbleiben hat. [S. Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 45.] Absch. 426, § 19.

e. Allgemeines.

Art. 161. **1727.** Die katholischen Gesandten der die oberen freien Ämter regierenden Orte empfehlen den in die untern freien Ämter reisenden Gesandten die Klöster und Stifte Zurzach, Wettingen und Münstertal hinsichtlich ihrer in den untern freien Ämtern liegenden Zehnten. Absch. 265, § 33. || 162 a. **1737.** Die Untervögte bitten, daß bei Zehntenverleihungen, da sie von den Decimatoren auf mannigfache Weise benachtheiligt würden, die Zehnten von geschworenen Schätzern möchten geschätzt werden, und daß bei Zehntenverleihungen jemand von hoher Obrigkeit wegen beiwohnen möchte. In dieses Ansuchen wird nicht eingetreten. Absch. 426, § 6.

f. Obrigkeitlicher Grundzins im Amt Boswyl.

Art. 162b. **1741.** Auf die Anzeige, daß die Beziehung des in 4½ Mütt Kernen bestehenden obrigkeitlichen Grundzinses von dem Amte Boswyl immer mehr mit Schwierigkeiten verknüpft sei, da man das Unterpfund nicht mehr genau kenne, und daß deswegen eine Vereinigung nöthig sei, wird beim Mangel an Instruction festgesetzt, daß die Einwilligung dazu von den Orten nach Zürich geschrieben werden soll. Absch. 483^{*)}, § 16.

14. Obrigkeitliche Lehen.

[Zürich und Bern: Art. 163, 164.]

a. Allgemeines.

Art. 163. **1715.** Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu wachen, daß bei Abänderung der Mannlehen die gebührende Requisition geschehe; da es ferner mit Uebelständen verbunden sei, wenn Lehenträger an fremden Orten wohnen, so wird für wünschenswerth erachtet, daß die Bestellung der Lehenträger im Lande möchte „zu Wege gebracht werden.“ Absch. 57, § 8.

b. Geyenmüllers Hof.

Art. 164. **1715.** In Betreff des Jahr und Tag verschwiegenen Geyenmüllers Hofes, welcher ein Mannlehen der regierenden Orte ist, wird beschlossen, gebührende Nachfrage zu halten. Absch. 57, § 8.

c. Theilung der obrigkeitlichen Lehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.

Art. 165. **1722.** Der Landvogt wird trotz der Einsprache des Klosters Muri angewiesen, mit dem Landvogt der obern freien Ämter eine Untersuchung, Vereinigung und Separation der dem Kloster Muri zugehörigen obrigkeitlichen Lehen, d. h. des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen und anderer diesem Lehen anhangenden Güter nach ihrer Lage in den obern oder den untern freien Ämtern vorzunehmen. Absch. 193, § 15. || 166. **1723.** Der Landvogt legt die gemachte Vereinigung und Theilung vor. Sie wird ratifiziert; dem Kloster Muri wird aber überlassen, die Ratification bei den gn. Herren und Obren noch einzuzuholen. Absch. 210, § 14. [S. obere freie Ämter. Art. 145.]

*) Statt 157 lies daselbst 162b.

d. Fischenz zu Wohlen, Anglikon und Billmergen, ein obrigkeitliches Lehen.

Art. 167. **1724.** Die Fischenzen zu Wohlen und Anglikon in der Bünz und zu Billmergen in den Bächen soll der Landvogt als obrigkeitliche Lehen nach Inhalt des Urbars nach Belieben leihen und bannen, für die Fischenz in der Bünz das Gewöhnliche in die obrigkeitliche Rechnung bringen; die von Billmergen und Anglikon sollen ihrer Oeffnung, Brief und Siegel halber bestens verwahrt sein. Absch. 224, § 17. || 168. **1725.** Hinsichtlich dieser Fischenzen läßt man es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 234, § 18.

e. Vereinigung der Mannlehen.

Art. 169. **1735.** Der Landvogt stellt die Nothwendigkeit vor, ein neues Urbarium der in Unordnung gekommenen Mannlehen, namentlich zu Bublikon, anzufertigen, und veranschlagt die Kosten auf 400 Pfd. Es wird den gn. Herren und Obern überlassen, darüber einen Entschluß zu fassen. Absch. 395, § 14. || 170. **1736.** Die Vereinigung der Mannlehen wird vorgelegt und ratificiert. Absch. 410, § 12.

15. Ohmgeld.

Art. 171. **1725.** Das Ohmgeld auf den Wein wird als ein der h. Obrigkeit allein zustehendes Regale bezeichnet, das ohne klare Concessionen nicht zu verabsäumen sei. Ueber das neu einzuführende Ohmgeld von fremden Weinen s. Grafschaft Baden. Art. 268. Absch. 234, § 16. || 172. **1742.** Es wird verordnet, daß das Weinohmgeld nicht nur von dem auszufchenkenden Elsaßer- und Markgräflerweine, sondern von allen fremden Weinen bezogen werden soll. Absch. 499, § 11.

16. Geleit.

Art. 173. **1727.** Der Geleitbestecher zu Bremgarten klagt, daß die alten Geleitstafeln hie und da unleserlich geworden seien, und daß der Geleitbestecher zu Billmergen ihm Eintrag thue. Landvogt und Oberamt zu Baden werden beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen und auf künftiges Syndicat zu berichten. Absch. 266, § 20. || 174. **1738.** Dem Geleitmann Joh. Müller wird gestattet, die Geleitstatt von Billmergen nach Hagglingen zu verlegen, da die zu Billmergen häufig ausgewichen werde. Absch. 442, § 23.

17. Fremde Kriegsdienste.

Art. 175. **1728.** In Beziehung auf die in den untern freien Ämtern vor sich gehenden preussischen Werbungen wird beschloffen, daß es bei den im vorjährigen Abschiede [s. Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 80] in dem Sinne sein Bewenden haben solle, daß die Werbungspatente und Erlaubnisse sich einzig auf die von den drei regierenden Orten anerkannten Dienste erstrecken soll. Absch. 284, § 21. || 176. **1737.** Beschwerde von Glarus über die unerlaubten Werbungen des Hauptmanns Wagner von Bern für das Regiment Schulenburg. [S. Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 83.] || 177. **1743.** Den beiden Schultheissen von Mellingen wird zu Handen ihrer Miträthe verwiesen, daß sie unbefugter

Weise Werbung gestattet und den Recruten Passports erteilt hätten. Dem Landvogt der Grafschaft Baden wird Wachsamkeit für dergleichen Fälle empfohlen. Zugleich wird auch als ein gedeihliches Mittel gegen diese Mißbräuche den regierenden Orten vorgeschlagen, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher keiner der gemeinschaftlichen Unterthanen befugt sein soll, bei Aufrichtung neuer Regimenter ganze oder halbe Compagnien oder Officiersstellen ohne Vorwissen und Bewilligung der Hoheiten anzunehmen. Absch. 508, § 9. [S. auch Grafschaft Baden und untere freie Ämter. Art. 81—83.]

18. Kirchensachen.

a. Convertiten.

Art. 178. **1724.** Auf die Bitte des Convertiten Adam Fischer von Dottikon, welchem von der Professorenkammer in Bern der Uebertritt bescheinigt worden war, wird der Landvogt beauftragt, denselben bestens gegen Unbilden zu schützen, dafür zu sorgen, daß ihm von Seite der Seinigen, was ihm gebühre, zukomme, und daß er ihm nöthigenfalls auf Rechnung beider Stände wöchentlich 3 bis 6 Bagen zukommen lassen soll. Absch. 224, § 25.

b. Kirchenrechnungen.

Art. 179. **1729.** Den Kirchenrechnungen bei zuwohnen ist dem Landschreiber nach dem Abschied von 1637 gestattet; nur soll es mit so geringen Kosten als möglich geschehen. Absch. 299, § 18. || 180. **1730.** Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 315, § 18. || 181. **1731.** Es wird vom Landvogte angezeigt, daß überall, außer in Häglingen, welches eine Collatur des Stiftes Münster sei, die Kirchenrechnungen abgenommen worden seien. Die Anzeige wegen Häglingen wird ad referendum genommen. Absch. 327, § 23. || 182. **1732.** Der Landvogt erwartet wegen Häglingen die Befehle. Da Lucern das Stift kräftigst empfiehlt und berichtet, daß in dem Stift Münster selbst der Kirchmeyer die Rechnung „ohne ferneres Beithun“ ablege, so wird in den Abschied genommen, was in diesem Falle zu thun sei. Absch. 343, § 17.

19. Klöster.

[Zürich und Bern: Art. 185.]

a. Capucinerkloster zu Bremgarten.

Art. 183. **1718.** Den Capucinern zu Bremgarten sollen auf deren Ansuchen statt der 12 Pfd., welche sie seit der Theilung erhalten, wieder 24 Pfd. gegeben werden. Absch. 122, § 6.

b. Benedictinerinnenkloster zu Hermetschwyl.

Art. 184. **1729.** Der Landvogt wird beauftragt, über den vom Kloster Hermetschwyl vorgenommenen Abtausch eines am Kloster gelegenen Hofes gegen einen andern entfernen zu berichten. Absch. 299, § 16.

c. Bernhardinerinnenkloster Gnadenthal.

Art. 185. **1712.** Das Kloster Gnadenthal, durch Plünderung während des Krieges zu Schaden gekommen, bittet die Gesandten von Zürich und Bern um eine Beisteuer oder um eine Anleihe von 1000 Thalern auf etliche

Jahre. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 10, § 10. || 186. **1729.** Der neu erwählten Weibstiftin wird das Schirmgeld in Gnaden geschenkt, das Recht dasselbe zu erheben aber vorbehalten. Absch. 299, § 17.

20. Locales.

A. Bremgarten.

a. Schultheissen.

Art. 187. **1716.** Karl Joseph Schön, neuerwählter Schultheiß, leistet den Eid. Absch. 83, § 5. || 188. **1737.** Ebenso Schultheiß Jost Leontius Weissenbach. Absch. 426, § 2. || 189. **1741.** Schultheiß Johannes Bürgiser ebenso. Absch. 483, § 19.

b. Jagdbarkeit.

Art. 190. **1731.** Auf das Ansuchen Bremgartens wird unter Ratificationsvorbehalt dieser Stadt aus Gnaden bewilligt, im Niederamt Hasen, Füchse und Vögel bescheidenlich zu weidmännischer Zeit zu schießen; dafür aber ist von jedem neuen Landvogt die Erlaubniß einzuholen. Das Jagdrecht und das Gebot bleibt der Hoheit. Absch. 327, § 6. || 191. **1732.** Die Stadt Bremgarten stellt das Ansuchen, sie bei dem von ihr beanspruchten Rechte der Jagdbarkeit im Niederamt zu belassen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß, weil Bremgarten aus seinem Kaufbrief keinen Specialtitel auf die Jagdbarkeit aufweise und es in dem niedern Amt die Jurisdiction nur, bis es an das Blut geht, besitze und der Posses die landesherrlichen Rechte nicht präjudicieren könne, der Stadt Bremgarten nach weidmännischer Ordnung und den vom Landvogt zu publicierenden Mandaten das Jagdrecht gnädigst nach altem Herkommen gelassen werden soll. Den Obrigkeitten soll aber das Strafrecht gegen die wider die Jagdmandate Delinquirierenden vorbehalten sein. Absch. 343, § 11. || 192. **1733.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 357, § 5. || 193. **1733.** Die Jagdmandate sollen, wie bisher, dem Großweibel zu Bremgarten zu Händen des Schultheissen zugestellt werden, und die von Bremgarten sollen gehalten sein, selbige durch den Großweibel anschlagen zu lassen. Absch. 357, § 22.

c. Scharfrichter und Großweibel.

Art. 194. **1732.** Auf die Eröffnung, daß der Großweibel und der Scharfrichter zu Bremgarten in ihren Rechnungen „ziemlichermassen excelliren“; ferner, daß Bremgarten entgegen bisheriger Übung drei Klafter Holz zu 9 Pfd. wegen der Gefangenen verrechne, wird beschloffen, daß es beim Alten sein gänzlich Verbleiben habe. Absch. 341, § 56!

d. Huldigung.

Art. 195. **1737.** Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus nehmen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

B. Boswyl.

Art. 196. **1722.** Da Boswyl durch die Marchlinie in zwei Theile getheilt wird und das Wirthshaus, die gewöhnliche Gerichtsstatt, in den obern freien Ämtern liegt, weßwegen diejenigen, welche unter der Linie sitzen, oft um Erb und Eignen als Fremde angesehen werden, folglich „das Recht gegen ihre Mitdorsgenossen verträsten müssen“, so wird der Landvogt beauftragt, mit dem Prälaten von Muri, dem Gerichtsherrn daselbst, wegen einer gesonderten Gerichtsstatt sich zu vergleichen. Absch. 193, § 16.

C. Herrschaft Hilfikon.

Art. 197. **1723.** Aus Anlaß des vom Kloster Muri dem Baron von Zweyer, Gerichtsherrn zu Hilfikon, auf besagte Herrschaft gemachten Geldanleihe wird das vorgelegte Project placidirt unter der Bedingung, daß der Abschied von 1695 in Kraft bleiben und den hohen Ständen diese Herrschaft um 33,000 Münzgulden zu ihren Händen zu ziehen vorbehalten sein soll. Durch das Anleihen sollen die auf der Herrschaft stehenden Schulden von Lucern und Uri todt und ab sein. Das alles wird der Disposition der gn. Herren und Oberrath anheimgestellt, wie auch, ob es nicht thunlich wäre, diese Herrschaft zu Händen der regierenden Orte zu kaufen. Absch. 210, § 15.

D. Mellingen.

a. Schultheißen.

Art. 198. **1724.** Der neu erwählte Schultheiß wird bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 224, § 10. || 199. **1734.** Der neu erwählte Schultheiß Franz Xaver Wiederkehr wird beeidigt. Absch. 377, § 10. || 200. **1741.** Der neu erwählte Schultheiß Georg Nicolaus Müller wird beeidigt. Absch. 483, § 19.

b. Huldigung.

Art. 201. **1737.** Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen in Mellingen die Huldigung ein. Absch. 426, § 1.

c. Markt.

Art. 202. **1740.** Mellingen hatte nach dem Abschied von 1578 einen Wochenmarkt und noch zwei Jahrmärkte auf St. Konrad und auf Montag nach Pfingsten; man läßt es dabei bewenden und gestattet ihm, auf seine Bitte noch zwei Jahrmärkte auf St. Lorenzen- und St. Antoni-Tag. Absch. 474, § 13.

21. Personelles.

[Zürich und Bern: Art. 203.]

Art. 203. **1715.** Der von Professor Hirzel beim Landvogteiamt, als dem competierlichen Richter, verflagte Canzleiverwalter Meyenberg, als Gerichtschreiber der Herrschaft Neßlenbach, welche dem Landammann Zurlauben vom Kloster Gnadenthal um 1 Pfd. Pfeffer jährlich admodiert ist, soll peremptorisch citirt werden; erscheint er nicht, so soll er ohngeachtet der Einreden von Seite Zug's in der Landschreiberei still gestellt werden. Absch. 57, § 8. || 204. **1731.** Die dem flüchtigen Ehebrecher Kaspar Huber von Wohlten zugefallene Erbschaft soll nach Abzug der Buße bis auf die Rückkehr desselben beim Siegrist Jakob Woll hinterlegt werden. Absch. 327, § 21.